

Hinweise zur schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I

- Die schriftliche Hausarbeit muss nicht beim zuständigen Prüfungsamt angemeldet werden, die erforderlichen Absprachen werden mit dem Betreuer direkt getroffen.
- Die schriftliche Hausarbeit ist leicht gebunden, in zweifacher Ausfertigung direkt beim Betreuer einzureichen.
- Zur Abgabe der Hausarbeit benötigen Sie eine Empfangsbestätigung, ein Gutachten und den für Ihre Schulart passenden Aufkleber. Die Unterlagen sind bei bzw. vor den jeweiligen Prüfungsämtern erhältlich und von Ihnen auszufüllen. Die Aufkleber müssen auf das Deckblatt der Arbeiten geklebt werden, das Gutachten muss lose in eine Arbeit eingelegt werden, die Empfangsbestätigung muss vom Betreuer oder dessen Vertreter bei Abgabe der Arbeit unterschrieben werden.
- Der Hausarbeit muss eine Erklärung eingebunden sein, dass Sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt worden sind (siehe LPO I § 29 (6) Satz 1)
- Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, bei Sprachen Ausnahmen möglich (siehe LPO I § 29 (4))
- Es gibt keine Mindeststudienzeit, -anforderung um die schriftliche Hausarbeit schreiben zu können. Sie muss allerdings spätestens zur Anmeldung zum Staatsexamen (nicht für die Teilablegung in EWS) abgegeben werden. Dabei muss die unterschriebene Empfangsbestätigung bis spätestens Anmeldeschluss des jeweiligen Termins beim Prüfungsamt abgegeben werden; alternativ kann noch eine Verlängerung um 2 Monate mit dem Betreuer vereinbart werden, dann muss die Verlängerungsbestätigung abgegeben werden.
- Die letzten Termine für die Abgabe der Hausarbeit sind dann jeweils der 1. August bzw. der 1. Februar des jeweiligen Jahres, bei Verlängerung der 1. Oktober bzw. der 1. April.